



Maßnahmenplan

für das FFH-Gebiet
„Ohlsteinbruch bei Steinau an der Straße“

Gültigkeit: ab 01. Januar 2009

Versionsdatum: 10. November 2008

Darmstadt, den 18. Dezember 2008

FFH- Gebiet:

Betreuungsforstamt:	Schlüchtern
Kreis:	Main-Kinzig-Kreis
Stadt/ Gemeinde:	Steinau a. d. Str., Schlüchtern
Gemarkung:	Steinau und Niederzell
Größe:	25,4 ha
NATURA 2000-Nummer:	5622-305

NSG:

Verordnung des NSG	
„Ohlsteinbruch bei Steinau a. d. Str.“:	vom 04.04.1984, 21.09.1994
St.Anz. für das Land Hessen:	StAnz.17/84, S.836 und 44/94, S. 3088

Bearbeiterin des Mittelfristigen Maßnahmenplanes: Gisela Rösch, Hessen Forst, Forstamt Schlüchtern, Regionalbetreuung NATURA 2000

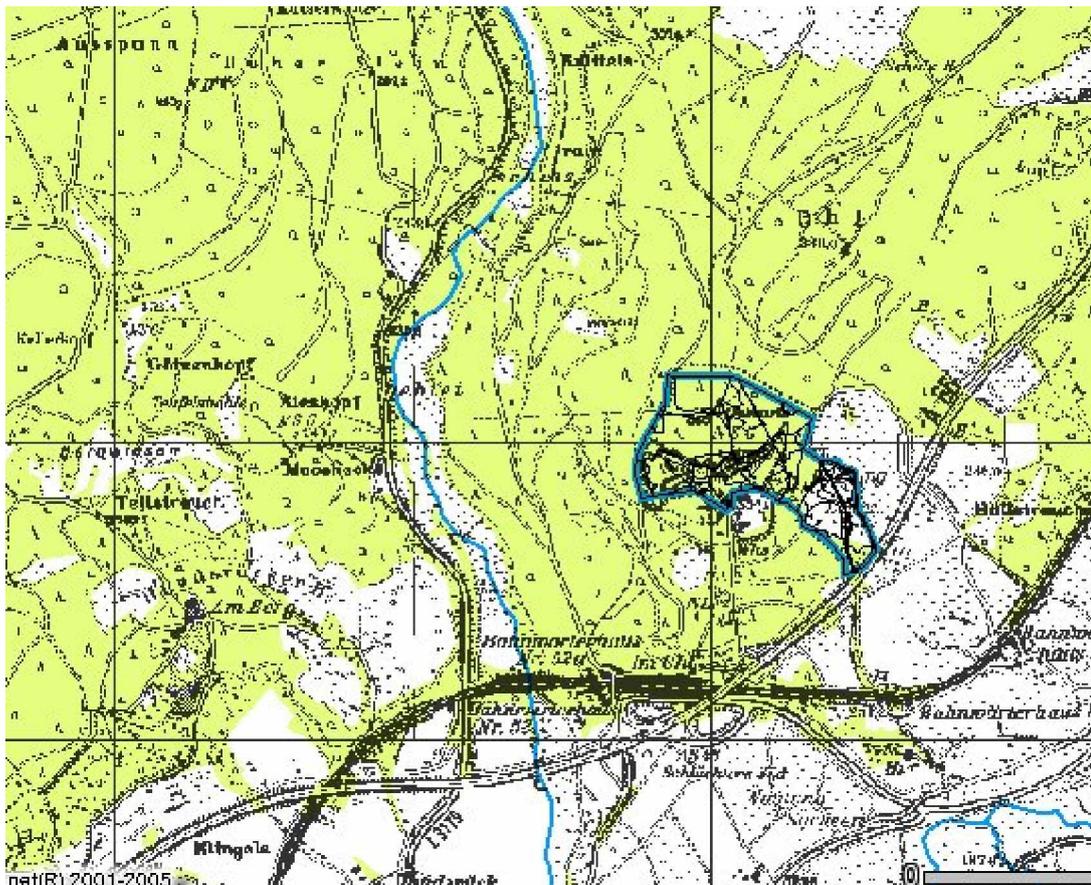
Inhalt:	Seite
1. Einführung	3
2. Gebietsbeschreibung	4
3. Leitbild, Erhaltungsziele	5
3.1. Leitbild	
3.2. Erhaltungsziele	
3.3. Zielvorgaben für den Erhaltungszustand der FFH-LRT	
3.4. Zielvorgaben für den Erhaltungszustand der Populationen für die FFH-Anhang II Arten	
4. Beeinträchtigungen und Störungen	6
5. Maßnahmenbeschreibung	7
5.1. Beibehaltung und Unterstützung der ordnungsgemäßen Land-, Forst- oder Fischereiwirtschaft außerhalb der LRT und Arthabitatflächen - Natureg-Maßnahmentyp 1 –	7
5.2. Maßnahmen, die zur Gewährleistung eines aktuell günstigen Erhaltungszustandes erforderlich sind – Natureg-Maßnahmentyp 2 –	7
5.3. Maßnahmen zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von LRT und Arten bzw. deren Habitaten, wenn der Erhaltungszustand aktuell ungünstig ist (C > B) – Natureg-Maßnahmentyp 3 -	8
5.4. Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von nicht LRT-Flächen zu zusätzlichen LRT-Flächen oder zur Entwicklung von zusätzlichen Habitaten, sofern das Potential des Gebietes dies zulässt oder erwarten lässt - Natureg-Maßnahmentyp 5 –	9
5.5. Weitere Maßnahmen – Natureg-Maßnahmentyp 6 -	10
6. Report aus dem Planungsjournal	11
7. Literatur	13
8. Anhang	14

1. Einführung

Das FFH-Gebiet ist identisch mit dem seit 1984 ausgewiesenen Naturschutzgebiet „Ohlsteinbruch bei Steinau an der Straße“. Es handelt sich um einen aufgelassenen Basaltsteinbruch „Ohl“, die östlich angrenzende Wachholderheide sowie umgebende Waldflächen.

Seine Schutzwürdigkeit begründet sich durch das Vorhandensein von Wachholderheiden artenreichen Borstgrasrasen und mageren Mähwiesen.

Mit Verordnung des Landes über die Natura 2000 Gebiete in Hessen vom 16. Januar 2008 (GVBl. I Nr. 4 vom 7. März 2008) wurde das Gebiet unter Schutz gestellt.



Übersichtskarte: FFH-Gebiet „Ohlsteinbruch bei Steinau an der Straße“

Für die besonderen Schutzgebiete sollen durch die Mitgliedstaaten die nötigen Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen in Maßnahmenplänen gemäß Artikel 6 Absatz 1 der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) festgelegt werden. Mit diesen Maßnahmen soll ein günstiger Erhaltungszustand der Lebensraumtypen Borstgrasrasen (LRT* 6320), Wachholderheiden (LRT 5130), Silikalfelsen mit ihrer Felsspaltvegetation (LRT 8220) und Waldmeister-Buchenwald (LRT 9130) bewahrt oder wiederhergestellt werden. Grundlage des Maßnahmenplanes bildet das Gutachten zur Grunddatenerfassung durch die Planungsgruppe Natur und Umwelt aus dem Jahr 2003, sowie der Pflegeplan für das Naturschutzgebiet.

Besondere Maßnahmen für Anhang II und Anhang IV-Arten bzw. sonstige bemerkenswerte Arten werden als Vorschläge im Kapitel 5 berücksichtigt. Pflanzen- und Tierarten dieser Anhänge waren nicht Gegenstand der Untersuchung.

2. Gebietsbeschreibung

Kurzcharakteristik

Das FFH-Gebiet liegt in der naturräumlichen Obereinheit „Odenwald, Spessart und Südrhön“ (D55), gehört zum Naturraum „Sandsteinspessart“ und hier zur naturräumlichen Untereinheit „Schlüchterner Becken“ (141.6).

Es besteht aus folgenden Biotoptypen mit den aufgeführten Flächenanteilen

- 19 % Buchenwälder
- 21 % stark forstlich geprägte Laubwälder
- 11 % Nadelwälder
- 18 % Mischwälder
- 4 % Schlagfluren und Vorwald
- 1 % Gehölze
- 7 % Grünlandstandorte
- 8 % Borstgrasrasen und Magerrasen

sowie folgenden flächenmäßig nicht in Erscheinung tretenden Biotopen, wie beispielsweise Abtragungsgewässer, Felsfluren, Block- und Schutthalden, kleine Bäche oder Gräben.

Die im Gebiet befindlichen Lebensraumtypen sind mit folgender Größe erfasst:

- | | |
|---|---------|
| • Wacholderheiden (LRT 5130) | 1,21 ha |
| • Artenreiche Borstgrasrasen (LRT*6230) | 0,36 ha |
| • Silikatfelsen mit Felsspaltenv egetation (LRT 8220) | 0,50 ha |
| • Waldmeister-Buchenwald (LRT 9130) | 3,10 ha |

Politische und administrative Zuständigkeit

Das FFH-Gebiet liegt auf dem Gebiet der Stadt Steinau a. d. Str., Gemarkung Steinau, und der Stadt Schlüchtern, Gemarkung Niederzell, im Main-Kinzig-Kreis. Die Steuerung des Gebietsmanagements obliegt dem RP Darmstadt. Das lokale Maßnahmenmanagement wurde dem Forstamt Schlüchtern übertragen.

Eigentumsverhältnisse

Die Flächen des Gebietes befinden sich im Besitz der Stadt Steinau a. d. Str., der Stadt Schlüchtern und der Mitteldeutschen Hartstein-Industrie.

Erläuterungen aktueller und früherer Nutzungen

Im ehemaligen Steinbruch „Ohl“ wurde zwischen 1880 und 1930 Basalt abgebaut. Nach einer teilweisen Aufforstung mit Fichten und Ahorn wurde der Steinbruch der Sukzession überlassen. Bei den Grünlandflächen im Gebiet handelt es sich um ehemalige Weideflächen für Schafe (Wacholderheiden) und um feuchte Streuwiesen, die traditionell einmalig im September zur Einstreugewinnung genutzt wurden.

Seit 1984 ist das Gebiet als Naturschutzgebiet ausgewiesen. Die Grünlandflächen werden durch Pflegemaßnahmen offen gehalten und durch Schafe beweidet.

In den vergangenen Jahren wurde eine Vielzahl von Pflegemaßnahmen ergriffen. So wurden z. B. Gehölze gezielt entfernt (Fichte, Robinie), das Bruchgelände mit Zäunen gesichert und die Beweidung und Mahd sichergestellt. In den Jahren 1996-1998 wurden im Rahmen des Kompensationskonzeptes Kinzig (KOKOKI) hier Maßnahmen zum naturschutzfachlichen Ausgleich des Baues der A 66 durchgeführt. Zur Zeit zeigt sich das Naturschutzgebiet im Bereich des Offenlandes aufgrund von Pflegerückständen in einem schlechten Zustand.

3. Leitbild, Erhaltungsziele

3.1. Leitbild

Der Komplex aus mageren, heideähnlichen Rasen und Feuchtwiesen wird durch intensive Pflege und Nutzung erhalten. Der durch große Standortvielfalt gekennzeichnete Bereich des alten Steinbruchs entwickelt sich zu wertvollen Lebensräumen für Amphibien, Reptilien, Vögel und Wirbellose. Die angrenzenden Waldflächen sollen langfristig in naturnahe, standortgerechte und artenreiche Laubwälder umgewandelt werden.

3.2. Erhaltungsziele

Erhaltungsziele der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

5130 Formationen von *Juniperus communis* auf Kalkheiden und -rasen

- Erhaltung des Offenlandcharakters mit einem landschaftsprägenden Wacholderbestand
- Erhaltung einer bestandsprägenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung

*6230 Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden

- Erhaltung des Offenlandcharakters und eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes
- Erhaltung einer bestandsprägenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung, die sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert

8220 Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation

- Erhaltung des biotopprägenden, gebietstypischen Licht-, Wasser-, Temperatur- und Nährstoffhaushaltes
- Erhaltung der Störungsarmut

9130 Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*)

- Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen

3.3 Zielvorgaben für den Erhaltungszustand der FFH-LRT

EU Code	Name des LRT	Erhaltungszustand Ist	Erhaltungszustand Soll 2012	Erhaltungszustand Soll 2018	Erhaltungszustand Soll 2024
5130	Wachholderheiden	C	B	B	B
*6230	Artenreiche Bostgrasrasen	C	B	B	B
8220	Silikatfelsen	C	C	C	C
9130	Waldmeister-Buchenwald	B	B	B	B

3.4. Zielvorgaben für den Erhaltungszustand der Populationen für die FFH-Anhang II Arten

Pflanzen- und Tierarten der Anhänge II und IV wurden nicht untersucht. Sie konnten auch nicht festgestellt werden.

4. Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die LRT

EU Code	Name des LRT	Art der Beeinträchtigung und Störung	Störungen von außerhalb des FFH-Gebietes
5130	Wachholderheiden	Verbuschung Nutzungsaufgabe Verfilzung	keine
*6230	Artenreiche Borstgrasrasen	Verbuschung Nutzungsaufgabe Verfilzung	keine
8220	Silikatfelsen	Verbuschung	keine

Das Einwandern von Gehölzen in Flächen (Schlehe), die zunehmend von der regelmäßigen Beweidung ausgelassen werden, gefährdet Wachholderheiden und Borstgrasrasen. Außerdem hat sich Calamagrostis in weiten Teilen der Wacholderheide ausgebreitet. Diese Flächen werden von den Schafen nicht abgefressen. Aufgrund der Unterbeweidung des Gebietes ist eine Verfilzung der Flächen mit abgestorbenem Pflanzenmaterial festzustellen.

5. Maßnahmenbeschreibung

5.1. Beibehaltung und Unterstützung der ordnungsgemäßen Land-, Forst- oder Fischereiwirtschaft außerhalb der LRT und Arthabitatflächen - Natureg-Maßnahmentyp1 -

Maßnahmennummer	Maßnahmenbeschreibung
16.02.	Ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung außerhalb des Steinbruchgeländes
16.04:	Unterhaltung der Wege

Mit der Festsetzung der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung außerhalb des Steinbruchgeländes und außerhalb der LRT Flächen werden auch Flächen der Stadt Steinau a. d. Str. und der Stadt Schüchtern erfasst, die in der laufenden Forsteinrichtungsplanung als WarB-Flächen ausgewiesen sind. Da diese aus topographischen Gründen aus der Nutzung ausgeschieden sind, wird kein Nutzungsverzicht auf diesen Flächen dargestellt.

5.2. Maßnahmen, die zur Gewährleistung eines aktuell, günstigen Erhaltungszustandes erforderlich sind - Natureg - Maßnahmentyp 2 -

Maßnahmennummer	Maßnahmenbeschreibung
02.02.	Ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung unter Berücksichtigung der LRT-Eigenschaften der Bestände des Waldmeister-Buchenwaldes

Eine Beurteilung der Waldbestände vor Ort hat ergeben, dass der vorhandene Lebensraumtyp Waldmeister Bbuchenwald auf weitaus mehr Fläche anzutreffen ist, als in der Grunddatenerhebung festgehalten wurde. Er betrifft, neben der bereits festgestellten Fläche der Stadt Schlüchtern, die gesamte Fläche der Hartstein-Industrie oberhalb des Steinbruchgeländes sowie eine Abteilung der Stadt Steinau a. d. Str. Diese Flächen wurden bei der Natureg-Eingabe mit dem LRT zugeordnet.

Um den status quo beim LRT 9130 – Waldmeister Buchenwald- einzuhalten, ist dessen Flächen- wie auch Wertstufenanteil zu bewahren. Das bedeutet mindestens einen Anteil von 70 % heimische Laubholzarten sowie davon ein Anteil von mindestens 40 % Buchen müssen vorhanden sein. Die überwiegenden LRT - Flächen sind noch sehr junger Wald mit einem durchschnittlichen Alter von 45 Jahren. Aussagen hinsichtlich Alt- und Totholz sind daher momentan entbehrlich. Die beiden Bereiche mit alten Buchen liegen einerseits im Besitz der Hartstein-Industrie und der Stadt Schlüchtern. Sie könnten beide im Wege der Kompensation oder für Ökopunkte stillgelegt werden. Ein entsprechender Maßnahmenvorschlag ist in Maßnahmentyp 5 enthalten (Maßnahmen Nr. 02.01.).



Erhaltungsmaßnahmen im Lebensraumtyp 9130 Waldmeister Buchenwald

**5.3. Maßnahmen zur Wiederherstellung eines günstigen
Erhaltungszustandes von LRT und Arten bzw. deren Habitaten, wenn der
Erhaltungszustand aktuell ungünstig ist
- Natureg-Maßnahmentyp 3 - (C>B)**

im Bereich des LRT *6230 Borstgrasrasen und LRT 5130. Wachholderheiden

Maßnahmennummer	Maßnahmenbeschreibung
01.02.05.01.	Beweidung mit Schafen (und Ziegen) in Hüttehaltung, kein Koppeln, kein Nachpferch, in mindestens 3 Weidegängen
11.09.02.	Frühe und mehrmalige Mahd der Calamagrostis Bestände mit dem Freischneider und Nachbeweidung der Flächen
12.01.02.	Entbuschung mit Nachmahd unter Schonung der Wachholder und intensive Nachbeweidung
01.10.	Umbruch oder kleinflächiges Brennen gg. Verfilzung – optional -

Da die Beweidungsintensität momentan zu gering ist, was sich an der Verfilzung der Bestände klar erkennen lässt, ist eine Intensivierung dringend erforderlich. Die Beweidung sollte so vorgenommen werden, dass die Schafe in hungrigem Zustand schon recht früh über die Flächen ziehen können. Ein mehrmaliger Beweidungsgang ist vorzusehen. Sollte diese Intensivierung nicht zu einer Verbesserung der Bestände führen, so ist mit gezielten Managementmaßnahmen (manuelle Beseitigung, Brennen, etc) gegen die Streudecken vorzugehen.



Flächen, die beweidet werden (Maßnahme 01.02.05.01.)

Die Bekämpfung der sich ausbreitenden Calamagrostis-Bestände ist beizubehalten. Durch eine frühe Mahd der Flächen ist dafür Sorge zu tragen, dass es zu keinerlei Aussamung des Landreitgrases in den Flächen kommt. Nach der Mahd sind diese Flächen auch in die Beweidungsgänge mit einzubeziehen. Im Jahr 2008 wurde ein Teil, der mit Calamagrostis bestandenen Flächen umgebrochen. Durch eine intensive Beweidung der jungen Pflanzen ist mit einer Schwächung der Calamagrostis Bestände zu rechnen.

Die bisherigen Maßnahmen zur Freihaltung der Flächen sollten beibehalten werden, da nicht davon auszugehen ist, dass eine intensivere Schafbeweidung alleine ausreicht, die Gehölzentwicklung in ausreichende Maße einzudämmen. Eine Beweidung mit Ziegen würde den gewünschten Effekt eventuell erzielen können. Sofern sich hier eine Nutzungsänderung abzeichnet, sind Gehölzpflegemaßnahmen künftig entbehrlich. Beim Entfernen von Schlehenaufwuchs wird die mehrmalige Nachmahd der Flächen empfohlen, um die Wiederausschlagskraft dieser Pflanzen nachhaltig zu senken.

5. 5. Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von Nicht-LRT-Flächen zu zusätzlichen LRT-Flächen oder zur Entwicklung von zusätzlichen Habitaten, sofern das Potential des Gebietes dies zulässt oder erwarten lässt - Natureg-Maßnahmentyp 5 -

Maßnahmennummer	Maßnahmenbeschreibung
02.04.09.	Behutsame Entnahme von Gehölzen unterhalb der Steinbruchwand und in der Steinbruchsohle, um die Beschattung der Steilwand und der Wasserflächen in der Sohle zu verringern
12.01.03.02.	Ausreichende Besonnung der Felswand durch auf-den-Stock-setzen der auf den Schotterflächen wachenden Gehölze
02.01.	Im Wege der Kompensation oder Ökopunkteregelung ist ein Nutzungsverzicht der Buchenwaldabteilungen denkbar

Der Wald in der alten Steinbruchsohle ist, lt. Forsteinrichtungswerk der Stadt Steinau, aus der regelmäßigen Bewirtschaftung ausgenommen. Holzbringung aus diesem Bereich ist aus topographischen Gründen nicht möglich. Das Zulassen der Sukzession in diesem Bereich ist daher die einzig vernünftige Maßnahme. Lediglich im engeren Umfeld des Steinbruchgewässers sowie der Felswand sollte durch gezielte Pflegemaßnahmen für ausreichende Besonnung gesorgt werden. Diese Maßnahme kann im Wege von Kompensationsmaßnahmen oder Ökopunkten aufgegriffen werden.



Auf-den-Stock-setzen der Gehölze auf den Schotterflächen unterhalb der Steilwand (Maßnahme 12.01.03.02.)

5.6. Weitere Maßnahmen - Natureg-Maßnahmentyp 6 -

Maßnahmennummer	Maßnahmenbeschreibung
06.02.	Beschilderung
01.02.01.06.	Mahd der feuchten Wiesen mit Abräumen des Mähgutes unter Berücksichtigung der Witterungsverhältnisse und nicht vor dem 1.9.
15.04.	Zulassen der natürlichen Sukzession im Bereich der Gräben, Röhrichte und Hecken und WarB-Flächen
02.02.01.03.	Entnahme von Nadelholz

Die bisherige Mahd der feuchten Wiesen im Gebiet muss beibehalten werden. Im Hinblick auf das Vorkommen des großen Wiesenknopfes, der ein Habitatangebot für *Maculinea nausithous* darstellt, ist eine Vorverlegung des Mahdtermins nicht zweckmäßig. Sofern weitere Untersuchungen im Gebiet das Vorkommen von *Maculinea* bestätigen, ist diese Maßnahme in MaßnahmenTyp 2 oder 3 umzuwandeln. Die Beschilderung des Naturschutzgebietes wird regelmäßig überprüft und ggf. ergänzt.

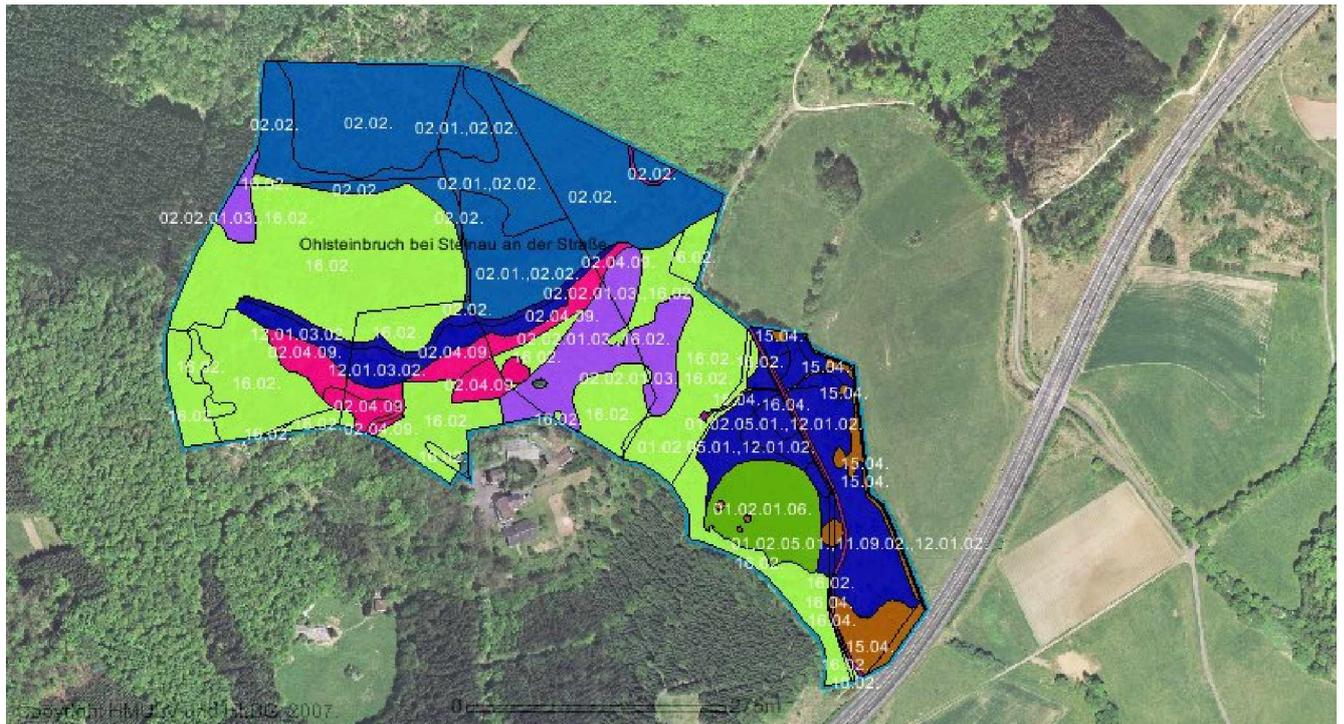


Flächen, in denen das Nadelholz entnommen werden soll
(Maßnahme 02.02.01.03)

6. Planungsjournal

Maßnahme	Maßnahme Code	Ziel der Maßnahme	Typ der Maßnahme	Größe Soll	Kosten gesamt Soll	Nächste Durchführung Periode	Nächste Durchführung Jahr
Ordnungsgemäße Forstwirtschaft	16.02.	Beibehaltung der naturnahen forstwirtschaftlichen Nutzung	1	14,00	0,00	99	2018
Naturnahe Waldnutzung	02.02.	Fortsetzung der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung des Waldmeister-Buchenwaldes; dies bedeutet: Buchenanteil > 40 % im Hauptbestand und Nadelholzanteil in allen Schichten < 20 %.	2	7,00	0,00	99	2018
Sonstige Nutzungen	16.04.	Nutzung weiterhin gewährleisten	1	0,20	0,00	99	2018
Zur Zeit keine Maßnahmen, Entwicklung beobachten	15.04.	Es sind keine Maßnahmen erforderlich. Sukzession ist im Übergangsbereich zu den beweideten Flächen zu beobachten. Die Beweidung darf durch eine in die Fläche gehende Sukzession nicht behindert werden.	6	0,80	0,00	99	2013
Hüte-/ Triftweide	01.02.05.01.	Durch eine Erhöhung der Beweidungsintensität sollte die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Borstgrasrasen und Wachholderheiden erreicht werden	3	2,50	875,00	06	2009
Mahd mit besonderen Vorgaben (Terminvorgabe, hoher Schnitt, gefrorener Boden, Rotationsmahd, belassen von Saumstreifen)	01.02.01.06.	Offenhaltung der feuchten Wiesenflächen wie bisher	6	1,00	750,00	10	2009
"Auf den Stock setzen" bestimmter Arten	12.01.03.02.	Ausreichende Besonnung der Felswand	5	1,00	0,00	01	2013
Anlage von Waldinnen- und Außenmänteln und -säumen sowie Lichtungen	02.04.09.	Durch die fortschreitende Sukzession in der Steinbruchzone gehen potenzielle Lebensräume für die Gelbbauchunke und den Kammmolch verloren	5	1,00	0,00	01	2010

Selektive Mahd	11.09.02.	Die Ausbreitung der mit Calamagrostis bestandenen Bereiche muss eingedämmt werden. Durch gezielte frühe Mahd (Mulchen) mit anschließender Beweidung ist dafür Sorge zu tragen, dass die Calamagrostis Bestände wieder zurückgehen.	3	1,50	4.500,00	01-06	2009
Entbuschung / Entkusselung	12.01.02.	Die, trotz Beweidung aufkommende Verbuschung muss in mehrjährigem Turnus zurückgeschnitten werden	3	0,00	0,00	01	2009
Rücknahme der Nutzung des Waldes	02.01.	Im Wege der Kompensation und Ökopunkteregelung ist ein Nutzungsverzicht der Buchenwaldabteilungen denkbar	5	0,00	0,00	99	2010
Besucherlenkung/Regelung der Freizeitnutzung	06.02.	Information der Besucher ohne Flächenzuweisung	6	6,00	150,00	99	2009
Schaffung/ Erhalt von Strukturen im Offenland	01.10.	Die starke Verfilzung der Wachholderheide wird voraussichtlich nicht durch eine schärfere Beweidung beseitigt. Daher wurden bereits im Jahr 2008 Teilflächen umgebrochen.	3	0,50	750,00	10	2009
Entnahme / Beseitigung nicht heimischer/ nicht standortgerechter Gehölze (auch vor der Hiebsreife)	02.02.01.03.	Entnahme der Fichten im Naturschutzgebiet	6	0,00	0,00	99	2012
99= ohne zeitliche Festlegung							



Alle Maßnahmen – Maßnahmen Nr. siehe Report

7. Literatur

Grunddatenerfassung zu Management und Monitoring des FFH-Gebiets Nr. 5622-305 „Ohlsteinbruch bei Steinau an der Straße“ durch die Planungsgruppe Natur und Umwelt (PGNU) Frankfurt im Jahr 2003

Mittelfristiger Pflegeplan für das Naturschutzgebiet, Biologische Planungsgemeinschaft Annette Möller, Hüttenberg für die Jahre 1993-2002

NSG-VO aus dem StAnz. für das Land Hessen Nr 17, 1984 S. 832 und Nr. 44, 1994, S. 3088

8. Anhang

Auszug aus der Naturschutzverordnung für das Naturschutzgebiet „Ohlsteinbruch bei Steinau a.d.Str.“

östlich angrenzenden Wacholderheide sowie den umgebenden Waldflächen in Flur 1, Nr. 1, 2 tlw., 24 tlw. und 25 tlw. der Gemarkung Niederzell, Stadt Schlüchtern sowie in Flur 9, Nr. 13/5 tlw. und 14/1 der Gemarkung Steinau, Stadt Steinau an der Straße, Main-Kinzig-Kreis. Es hat eine Größe von 22,0965 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 5000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt, obere Naturschutzbehörde, Orangerieallee 12, Darmstadt, verwahrt.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, ein besonders reichhaltiges Biotop zu erhalten, das durch den aufgelassenen Basaltsteinbruch mit kleinen Teichen und einer Wacholderheide geprägt wird und in dem sich eine vielfältige, zahlreiche, seltene und bestandsbedrohte Arten enthaltende Tier- und Pflanzengesellschaft entwickelt hat.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Hessisches Naturschutzgesetz), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 Hessische Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserverkehrsmittel aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor zu fahren oder zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
13. Hunde frei laufen zu lassen;
14. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Hessischen Naturschutzgesetzes ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung, ohne Waldrodung oder Waldneuanlage im Sinne der §§ 11 und 12 des Hessischen Forstgesetzes, mit der in § 3 Nr. 12 genannten Einschränkung;
2. die Ausübung der Jagd;
3. der Betrieb der Wassergewinnungsanlagen auf dem Flurstück 25, Flur 1, Gemarkung Niederzell, soweit sie wasserrechtlich zugelassen sind;
4. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie

421

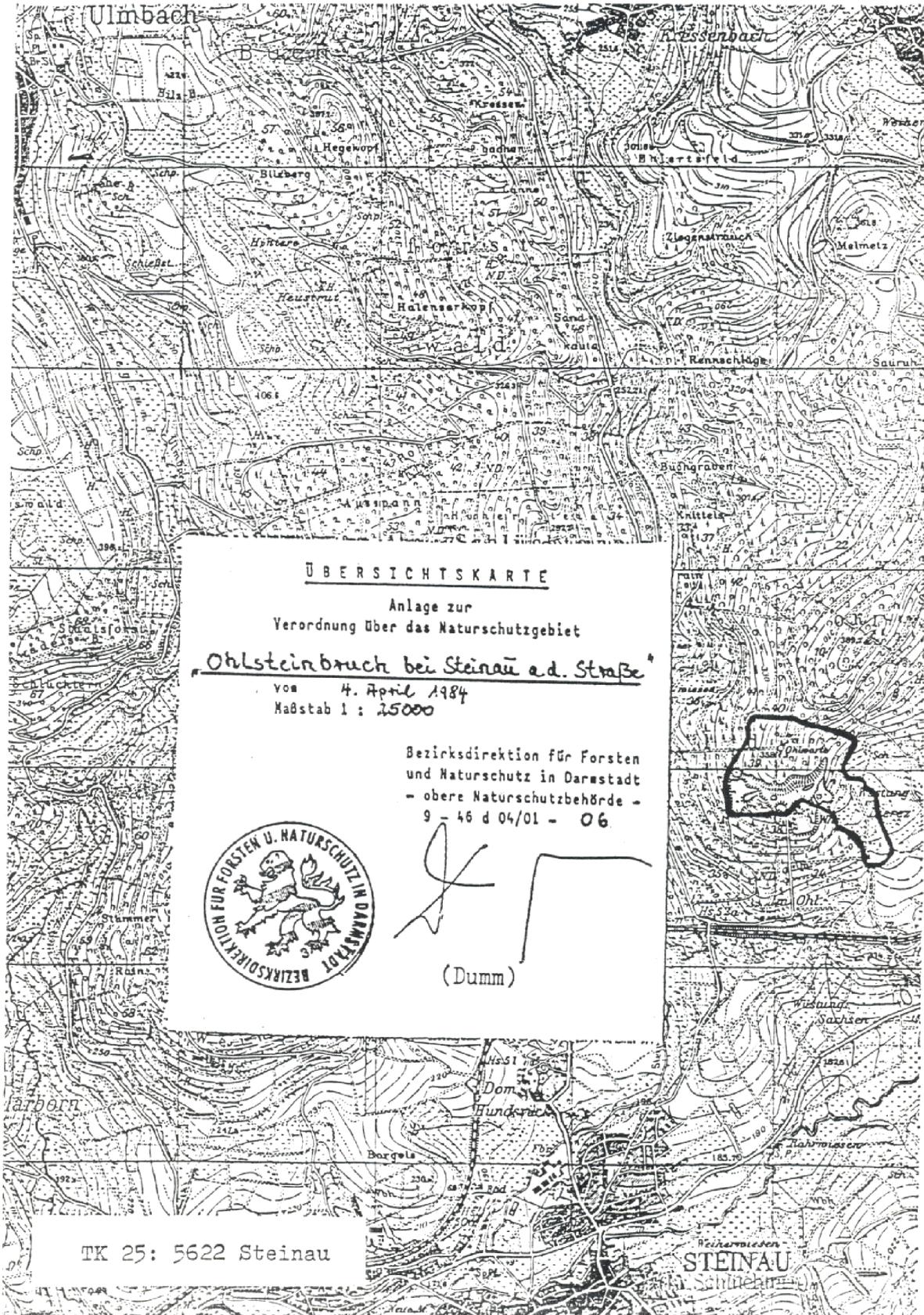
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Ohlsteinbruch bei Steinau an der Straße“ vom 4. April 1984

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Der Ohlsteinbruch bei Steinau an der Straße wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Ohlsteinbruch bei Steinau an der Straße“ besteht aus dem Basaltsteinbruch im „Ohi“ und der



Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

§ 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet betritt (§ 3 Nr. 8);
9. reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Nr. 9);
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor fährt oder parkt (§ 3 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
12. düngt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Nr. 12);
13. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 13);
14. eine gewerbliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Nr. 14).

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 4. April 1984

**Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz**
gez. D u m m

StAnz. 17/1984 S. 336